

## **Novelle der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 16.06.2010:**

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 12 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ und es entfallen Abs. 2 bis 4.
2. Nach der Überschrift des Teiles IV. Leistungsrecht werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

### **„§ 19a Eingetragene Partner**

*Die auf Ehegatten/Ehegattinnen und Witwer/Witwen lautenden Bestimmungen der Satzung sind ab 01.01.2010 sinngemäß auch auf eingetragene Partner/Partnerinnen und hinterbliebene eingetragene Partner/Partnerinnen nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, anzuwenden. In der Anwendung der Bestimmungen der Satzung kommt der Verhehlung die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe die Auflösung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft und der Wiederverheiratung die Neubegründung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäß gleich.“*

### **„§ 19b Leistungsrecht bei mehreren Wohlfahrtsfondsteilnehmern**

*(1) Die Witwen-/Witwerversorgung kann gleichzeitig mit der eigenen Alters- oder Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds bezogen werden.*

*(2) Bei einer Ehe zwischen Teilnehmern stehen dem erkrankten Teilnehmer die Leistungen der Krankenunterstützung, nicht aber dem Ehegatten zusätzlich die Leistungen des Angehörigen-Krankenhaustaggeldes zu. Bei Erkrankung eines gemeinsamen Kindes von Teilnehmern kommt das Angehörigen-Krankenhaustaggeld einfach zur Auszahlung und steht, soweit nicht ein Elternteil verzichtet, den Teilnehmern anteilig zu.*

*(3) Dem Kind zweier Teilnehmer des Wohlfahrtsfonds steht die Kinderunterstützung einfach und zwar berechnet von der Alters- oder Invaliditätsversorgung jenes Elternteils zu, aus welcher sich der höhere Leistungsbetrag ergibt. Nach Ableben eines Elternteils gebührt die Halbweisenversorgung berechnet von der Alters- oder Invaliditätsversorgung dieses Elternteils und bei Erfüllung der Voraussetzungen während Lebzeiten des anderen Elternteils zusätzlich die Kinderunterstützung berechnet von dessen Alters- oder Invaliditätsversorgung.*

*(4) Nach Ableben beider Elternteile als Teilnehmer des Wohlfahrtsfonds und bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung der Waisenversorgung gebühren dem Kind zwei Vollwaisenversorgungsleistungen.“*

3. Am Ende des § 20 Abs. 1 lit. e) wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und danach wird folgende lit. f) vor dem Klammersausdruck „[§ 98 Abs. 1 ÄrzteG]“ eingefügt:

*„f) die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners.“*

4. § 23 lautet:

### **„§ 23 Nachzahlung zur Grundrente**

- (1) Kammerangehörige, die verpflichtet sind, den Beitrag zur Grundrente zu leisten, haben nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine Nachzahlung zu leisten, wenn sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weniger als 100% Anwartschaft auf die Grundrente erwerben würden.*
- (2) Zu den bereits durch Beitragsleistung erworbenen Anwartschaften werden jene Anwartschaftsprozente hinzugezählt, welche sich im Zeitraum vom vollendeten 55. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr bei voller Beitragsleistung zur Grundrente voraussichtlich ergeben würden. Die Differenz auf 100% ist als fehlende Anwartschaft nachzukaufen. In dem Ausmaß jedoch als die fehlende Anwartschaft 30% übersteigt, ist sie nicht nachzukaufen und bleibt bei der Berechnung der Altersversorgung unberücksichtigt.*
- (3) Die Höhe der Nachzahlung ergibt sich, indem der zu erwerbende Anwartschaftsprozentsatz mit dem vollen Richtbeitrag zur Grundrente des Vorschreibungsjahres multipliziert und dann das Ergebnis durch einen Divisor geteilt wird. Der Divisor beträgt für die ersten 5% an fehlender Anwartschaft 2,60, für die zweiten 5% 2,55, für die dritten 5% 2,50, für die vierten 5% 2,40, für die fünften 5% 2,30 und für die darüber hinaus gehende fehlende Anwartschaft bis höchstens 30% 2,20.*
- (4) Die Nachzahlung wird am Monatsersten, der dem Monat der Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, vorgeschrieben.*
- (5) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann auf Antrag nach Billigkeit eine teilweise oder gänzliche Befreiung von der Nachzahlung gewährt werden. Eine teilweise Befreiung erfolgt der Reihe nach zunächst betreffend die dem Divisor von 2,20 unterliegende fehlende Anwartschaft, sodann betreffend die fehlenden Anwartschaften mit dem Divisor 2,30, 2,40, 2,50, 2,55 und erst zuletzt betreffend die dem Divisor von 2,60 unterliegende fehlende Anwartschaft. Übersteigt die fehlende Anwartschaft 3% kann eine Zahlung in bis zu drei Jahresraten beginnend mit dem Jahr der Vorschreibung gewährt werden. Für die Höhe der Nachzahlung ist der Richtbeitrag des jeweiligen Jahres der Teilzahlung zu Grunde zu legen. Erst mit erfolgter Zahlung ist die Anwartschaft für Alters- oder Invaliditätsversorgung anzurechnen.*
- (6) Bei teilweiser Befreiung von der Nachzahlung werden Anwartschaften in entsprechend geringerem Maß erworben, bei Teilzahlungen in dem mit der jeweiligen Rate nachgekauften Anwartschaftsprozentsatz. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.*

- (7) Die Nachzahlungsverpflichtung entfällt für jene Zeiträume, in denen der Kammerangehörige in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz in einem gesetzlich vorgesehenen System der sozialen Sicherheit in einem Zweig versichert war, der Leistungen für den Fall der Invalidität, des Alters oder an Hinterbliebene vorsieht.“

5. § 25 lautet:

**„§ 25  
Nachzahlung zur Ergänzungsrente**

- (1) Kammerangehörige, die verpflichtet sind, den Beitrag zur Ergänzungsrente zu leisten, haben nach Vollendung des 57. Lebensjahres eine Nachzahlung zu leisten, wenn sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weniger als 100% Anwartschaft auf die Ergänzungsrente erwerben würden.
- (2) Zu den bereits durch Beitragsleistung erworbenen Anwartschaften werden jene Anwartschaftsprozente hinzugezählt, welche sich im Zeitraum vom vollendeten 57. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr bei voller Beitragsleistung zur Ergänzungsrente voraussichtlich ergeben würden. Die Differenz auf 100% ist als fehlende Anwartschaft nachzukaufen. In dem Ausmaß jedoch als die fehlende Anwartschaft 30% übersteigt, ist sie nicht nachzukaufen und bleibt bei der Berechnung der Altersversorgung unberücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Nachzahlung ergibt sich, indem der zu erwerbende Anwartschaftsprozentsatz mit dem vollen Richtbeitrag zur Ergänzungsrente des Vorschreibungsjahres multipliziert und dann das Ergebnis durch einen Divisor geteilt wird. Der Divisor beträgt für die ersten 5% an fehlender Anwartschaft 2,90, für die zweiten 5% 2,85, für die dritten 5% 2,80, für die vierten 5% 2,70, für die fünften 5% 2,60 und für die darüber hinaus gehende fehlende Anwartschaft bis höchstens 30% 2,50.
- (4) Die Nachzahlung wird am Monatsersten, der dem Monat der Vollendung des 57. Lebensjahres folgt, vorgeschrieben.
- (5) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann auf Antrag nach Billigkeit eine teilweise oder gänzliche Befreiung von der Nachzahlung gewährt werden. Eine teilweise Befreiung erfolgt der Reihe nach zunächst betreffend die dem Divisor von 2,50 unterliegende fehlende Anwartschaft, sodann betreffend die fehlenden Anwartschaften mit dem Divisor 2,60, 2,70, 2,80, 2,85 und erst zuletzt betreffend die dem Divisor von 2,90 unterliegende fehlende Anwartschaft. Übersteigt die fehlende Anwartschaft 3% kann eine Zahlung in bis zu drei Jahresraten beginnend mit dem Jahr der Vorschreibung gewährt werden. Für die Höhe der Nachzahlung ist der Richtbeitrag des jeweiligen Jahres der Teilzahlung zu Grunde zu legen. Erst mit erfolgter Zahlung ist die Anwartschaft für Alters- oder Invaliditätsversorgung anzurechnen.
- (6) Bei teilweiser Befreiung von der Nachzahlung werden Anwartschaften in entsprechend geringerem Maß erworben, bei Teilzahlungen in dem mit der jeweiligen Rate nachgekauften Anwartschaftsprozentsatz. § 14 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (7) Die Nachzahlungsverpflichtung entfällt für jene Zeiträume, in denen der Kammerangehörige in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz in einem gesetzlich vorgesehenen System der sozialen Sicherheit in einem Zweig versichert war, der

*Leistungen für den Fall der Invalidität, des Alters oder an Hinterbliebene vorsieht.“*

6. Im § 33 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „die Witwe (der Witwer)“ der Ausdruck „oder der eingetragene Partner“ eingefügt.

7. § 47 lautet:

### **„§ 47 Meldepflichten**

*(1) Die Empfänger von Leistungen sind verpflichtet, der Ärztekammer für Tirol selbständig und unverzüglich, längstens jedoch binnen 7 Tagen, die Änderung maßgeblicher Verhältnisse im Hinblick auf den Leistungsanspruch, dessen Voraussetzungen, Ausmaß und Fortbestand schriftlich bekannt zu geben. Für den Bezug der Kinderunterstützung erforderliche wiederkehrende Nachweise wie Inskriptions- oder Studienfortschrittsbestätigungen sind vom Leistungsempfänger bei sonstiger Einstellung der Leistung unaufgefordert zumindest alle sechs Monate aktualisiert vorzulegen.*

*(2) Ergibt sich nachträglich, dass eine Leistung infolge eines wesentlichen Irrtums über die tatsächlichen Verhältnisse oder eines offenkundigen Versehens gewährt wurde sowie beim Wegfall des Leistungsanspruches aufgrund einer Änderung der Verhältnisse, sind die weiteren Leistungen einzustellen. Der Empfänger hat den Überbezug unverzüglich zu ersetzen, wenn die Leistung durch unwahre oder unvollständige Behauptungen, durch Verschweigen maßgeblicher Tatsachen mit herbeigeführt wurde oder der Empfänger erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt. Bei vorsätzlich unwahren oder unvollständigen Behauptungen oder vorsätzlichen Verschweigen maßgeblicher Tatsachen hat die Rückerstattung zuzüglich 6% Zinsen ab Leistungsbezug zu erfolgen. Durch den Wohlfahrtsfonds kann eine Verrechnung mit künftigen Leistungen erfolgen. Für Leistungsüberbezüge haftet der Empfänger oder seine Verlassenschaft bzw. dessen Rechtsnachfolger.“*

8. § 51 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

*„(7) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 16.06.2010 beschlossene Satzungsänderung tritt in den Punkten 4. und 5. mit 01.01.2011 in Kraft. Für Nachzahlungen auf Grund von vor dem 01.01.2011 gelegenen Vorschreibungstichtagen nach § 23 Abs. 4 und § 25 Abs. 4 gelten die §§ 23 und 25 in der bisherigen Fassung. Im Übrigen tritt die Satzungsänderung mit 01.07.2010 in Kraft.“*